

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)

2017/76

vom 22. August 2018

1. Ausgangslage

Am 8. März 2016 reichten elf Einwohnergemeinden die nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) ein. Die Initiative verlangt insbesondere, dass 70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden nach der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt und nur die restlichen 30 % von der jeweiligen Gemeinde selber getragen werden.

Gemäss Landratsvorlage vom 21. Februar 2017 lehnt der Regierungsrat die Initiative auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) ab. Das geltende Finanzausgleichsgesetz sehe bereits zwei Instrumente vor, die der ungleichen Lastenverteilung entgegenwirken. Im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags könnten jedoch Verbesserungen beim bestehenden Härtebeitrag auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage erstmals zwischen April und Juni 2017 und hörte dabei die Initiativgemeinden an. Mit Bericht vom 18. August 2017 beantragte sie dem Landrat, im Sinne eines (direkten) Gegenvorschlags, eine Härtefallregelung für den Sozialhilfebereich auf Gesetzesstufe festzuhalten. Demnach könnte der Regierungsrat Gemeinden auf deren Gesuch hin einen Härtebeitrag gewähren unter der Bedingung, dass sie ihre Aufgaben nur bei übermässig hoher Ausschöpfung der Eigenfinanzierung erfüllen könnten. Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 begrüsst der Ausschuss der Initiativgemeinden den Gegenvorschlag der Finanzkommission.

Am 31. August 2017 beriet der Landrat die Vorlage erstmals. Eintreten war unbestritten. Während verschiedene Fraktionen und Ratsmitglieder den Gegenvorschlag der Finanzkommission unterstützten, kritisierten andere, er biete nur ungenügend Unterstützung für die besonders belasteten Gemeinden und bringe Fehlanreize mit sich. Auch gab es Stimmen für die Initiative selber. Schliesslich wurde beantragt, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen neuen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Der Landrat beschloss daraufhin mit 43:43 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen.

Für Details wird auf die [Vorlage, den ersten Bericht der Finanzkommission sowie das Protokoll der Landratssitzung vom 31. August 2017](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 6. Dezember 2017, 14. März 2018 und 6. Juni 2018. An den ersten beiden Sitzungen waren Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, der Vorsteher der Finanzkontrolle Roland Winkler sowie der Kantonsstatistiker Johann Christoffel, Michael Bertschi, Abteilungsleiter Gemeindefinanzen, Finanzausgleich FKD, und Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden FKD, anwesend. An der dritten Sitzung waren mit Ausnahme von Michael Bertschi dieselben Gäste zugegen, wobei Hanspeter Schüpfer, stv. Vorsteher der Finanzkontrolle, an Stelle des nun pensionierten Roland Winkler teilnahm.

Für ihre erstmaligen Beratungen am 6. Dezember 2017 lagen der Kommission ein Vorschlag der Initiativgemeinden für einen Gegenvorschlag sowie eine Stellungnahme der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) zu diesem Vorschlag vor. Die Kommission beauftragte daraufhin eine Arbeitsgruppe bestehend aus Urs Kaufmann (SP) und Christof Hiltmann (FDP), gemeinsam mit der Verwaltung einen neuen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Nachdem ihr die Arbeitsgruppe am 14. März 2018 den Entwurf eines Gegenvorschlags präsentiert hatte, holte die Kommission dazu noch eine Rückmeldung sowohl der KKAF wie auch der Initiativgemeinden ein. Ihre Beschlüsse fasste die Kommission schliesslich am 6. Juni 2018.

2.2. Eintreten

Der Landrat hat am 31. August 2017 Eintreten bereits beschlossen; es war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Finanzkommission sah sich mit der herausfordernden Aufgabe konfrontiert, auf kantonaler Ebene Lösungen zu einer Problemlage vorzuschlagen, welche die Gemeinden ohne finanzielle Kantonsbeteiligung vollständig unter sich umsetzen. Es galt, den berechtigten Anliegen der elf Initiativgemeinden Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber die restlichen 75 Gemeinden nicht zu vernachlässigen. Erschwerend kam dabei hinzu, dass der Landrat einen neuen Gegenvorschlag erwartet, obwohl der erste Gegenvorschlag der Finanzkommission auf einem Vorschlag der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) gefusst hatte und somit von einem Gremium mit Gemeindevertretungen klar unterstützt worden war.

In den Stellungnahmen der Initiativgemeinden kristallisierte sich allmählich heraus, dass an der heutigen Regelung vor allem auch die Gewährung von Härtebeiträgen nur auf Gesuch hin als unangenehm beurteilt wird. So werden die besonders betroffenen Gemeinden zu «Bittstellern», obwohl sie ihre Situation nur teilweise beeinflussen können. Dieses Element berücksichtigte die Kommission im Sinne einer allgemeinen Vorgabe an eine neue Regelung.

2.3.1 Vorschlag der Initiativgemeinden für einen Gegenvorschlag

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2017 übermittelten die **Initiativgemeinden** der Kommission einen Vorschlag für einen Gegenvorschlag. Dieser sieht die Entlastung von Gemeinden mit überdurchschnittlich hoher Sozialhilfequote aus dem Ausgleichsfonds vor. Die Entlastungsbeträge an die Gemeinden und die Pro-Kopf-Beiträge in den Ausgleichsfonds würden in folgenden Schritten ermittelt:

Schritt 1: Als «Eintrittsschwelle» gilt eine Sozialhilfequote von über 150 % des kantonalen Durchschnitts, was einer Sozialhilfequote von 4.4 % entspricht.

Schritt 2: Anhand des durchschnittlichen Sozialhilfe-Nettoaufwands (CHF 237) und der durchschnittlichen Sozialhilfequote (2.9 %) wird ein «gewichteter Sozialhilfe-Nettoaufwand» der Gemeinde berechnet ($237 / 2.9 * \text{Sozialhilfequote der betreffenden Gemeinde}$).

Schritt 3: Vom «gewichteten Sozialhilfe-Nettoaufwand» wird der durchschnittliche Sozialhilfe-Nettoaufwand (CHF 237) in Abzug gebracht, um den «überdurchschnittlichen Sozialhilfe-Nettoaufwand» zu ermitteln.

Schritt 4: Der «überdurchschnittliche Sozialhilfe-Nettoaufwand» wird um 50 % reduziert und mit der Einwohnerzahl multipliziert. Das Ergebnis entspricht dem Entlastungsbetrag, den die Gemeinde (gegebenenfalls) aus dem Ausgleichsfonds erhält.

Schritt 5: Die Summe aller Entlastungsbeträge wird durch die mittlere Wohnbevölkerung des ganzen Kantons geteilt. Dies ergibt den Pro-Kopf-Beitrag aller Gemeinden an den Ausgleichsfonds.

Nach den Berechnungen der Initiativgemeinden für die Jahre 2014-2016 würden mit dieser Regelung nur wenige (sechs bis acht), überdurchschnittlich belastete Gemeinden mit Beiträgen von

insgesamt CHF 3.7 Mio. bis CHF 4.8 Mio. entlastet. Der jährliche Pro-Kopf-Beitrag aller Gemeinden in den Ausgleichsfonds läge bei CHF 13 bis CHF 17.

Die **KKAF** beurteilte in ihrer Stellungnahme zuhanden der Finanzkommission an diesem Vorschlag als positiv, dass die Ermittlung der Entlastungsbeträge nicht wie bei der Initiative selber anhand der effektiven Kosten, sondern anhand der Sozialhilfequote erfolgen soll. So würden nicht konkrete Kosten, sondern Risiken ausgeglichen und das System könnte nicht gesteuert werden. Ebenfalls positiv gewertet wird der Umstand, dass nur besonders stark betroffene Gemeinden entlastet würden. Allerdings hätten alle Gemeinden im Vergleich zum ursprünglichen Gegenvorschlag der Finanzkommission einen deutlich höheren jährlichen Pro-Kopf-Beitrag zu leisten (CHF 13 bis 17 statt 5 bis 10). Ebenfalls bemängelt wurde der enthaltene Schwelleneffekt: Liegt die Eintrittsschwelle bei einer Sozialhilfequote von 150 % des kantonalen Mittels, während eine zusätzliche Abgeltung bereits ab 100 % des durchschnittlichen Sozialhilfe-Nettoaufwands erfolgt, fahren die Gemeinden mit einer hohen Sozialhilfequote besser als Gemeinden mit einer tieferen Sozialhilfequote. Aus allen diesen Gründen wiederholte die KKAF gegenüber der Finanzkommission ihre Einschätzung, dass den besonders betroffenen Gemeinden mit dem ursprünglichen Gegenvorschlag der Finanzkommission am besten geholfen werden könnte.

2.3.2 Gegenvorschlag der Finanzkommission

– Grundzüge des Gegenvorschlags

Die Finanzkommission schätzte die Nachteile des Vorschlags der Initiativgemeinden für einen Gegenvorschlag auf Basis der Stellungnahme der KKAF als gewichtig ein. Da sie zudem davon ausging, dass eine so gestaltete Solidarisierung der Kosten nicht mehrheitsfähig sein würde, beauftragte sie eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines neuen Gegenvorschlags. Dieser bildet nun den Antrag der Kommission an den Landrat.

Der vorliegende (zweite) Gegenvorschlag der Finanzkommission sieht einerseits **Solidaritätsbeiträge** an Gemeinden mit einer Sozialhilfequote über 130 % des kantonalen Durchschnitts vor. Die Solidaritätsbeiträge werden um 10 % pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau gekürzt. Dies stellt sicher, dass nur Gemeinden Solidaritätsbeiträge erhalten, die diese – mit Blick auf ihre Steuerkraft – tatsächlich benötigen. Zur Finanzierung der Solidaritätsbeiträge leisten alle Gemeinden einen jährlichen Beitrag von CHF 5 pro Einwohner, so dass insgesamt rund CHF 1.4 Mio. ausgerichtet werden können. Diskutiert, aber mit 7:6 Stimmen knapp verworfen wurde in der Kommission die Variante, den Pro-Kopf-Beitrag auf CHF 7.50 anzusetzen, was Solidaritätsbeiträge von etwa CHF 2.1 Mio. ermöglicht hätte. So hätten die Solidaritätsbeiträge insgesamt etwa 10 % des Sozialhilfe-Nettoaufwands der besonders betroffenen Gemeinden ausgemacht. Bei der Festlegung des Pro-Kopf-Beitrags wog die Kommission ab zwischen einer tatsächlichen Entlastung der von hohen Sozialhilfe-Kosten betroffenen Gemeinden und einer nicht zu starken Belastung aller Gemeinden. Nach geltendem Recht liegt der jährliche Beitrag pro Einwohner bei CHF 1. Im Rahmen der landrätlichen Diskussionen zum ersten Gegenvorschlag der Finanzkommission war ein künftiger jährlicher Beitrag von CHF 10 pro Einwohner nicht bestritten worden. Darum war die Kommission mit dem vorliegenden Gegenvorschlag bemüht, die Beiträge der Gemeinden in dieser Gröszenordnung zu halten.

Nach dem vorliegenden Gegenvorschlag werden andererseits wie schon bisher **Härtebeiträge** ausgerichtet. Dazu wird der bisherige Ausgleichsfonds in einen Ausgleichsfonds für den Ressourcenausgleich und einen Härtefonds für Härtebeiträge aufgeteilt. Der Härtefonds wird zu Beginn mit CHF 4 Mio. aus dem Ausgleichsfonds alimentiert. Weiter entrichten die Gemeinden einen jährlichen Beitrag von höchstens CHF 2.50 pro Einwohner. Der Regierungsrat legt den genauen Betrag jährlich anhand des erwarteten Bedarfs fest. Nach geltendem Recht liegt der jährliche Betrag bei höchstens CHF 30 pro Einwohner (§ 2 der Finanzausgleichsverordnung). Die anfängliche Übertragung aus dem Ausgleichsfonds führt dazu, dass die Gemeinden voraussichtlich erst nach einigen Jahren Beiträge zu entrichten haben. Davon ausgehend, dass Härtebeiträge im bisherigen Rahmen gewährt werden, könnte der Startbetrag von CHF 4 Mio. für über zehn Jahre ausreichen.

– Vergleich der verschiedenen Vorschläge

Vorschlag	Wichtigster Inhalt	Finanzielle Auswirkungen
Geltendes Recht	Der Regierungsrat gewährt auf Gesuch hin Härtebeiträge an Gemeinden ohne zumutbare Eigenfinanzierungsmöglichkeiten (Eigenkapital, Steuerfuss).	In den Jahren 2014-2017 wurden Härtebeiträge an die Sozialhilfe von jährlich insgesamt CHF 285'000 gewährt. Dies führt zu einer Belastung aller Gemeinden von CHF 1 pro Einwohner und Jahr .
Ausgleichs-initiative	70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden werden zusammengefasst und nach der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt.	Insgesamt würden jährlich rund CHF 8 Mio. von Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Sozialhilfekosten zu Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfekosten umverteilt. Dies führt zu einer Belastung der Gemeinden von durchschnittlich rund CHF 70 pro Einwohner und Jahr (Gemeinden ohne Sozialhilfekosten: CHF 130).
Erster Gegenvorschlag der Finanzkommission	Die Bedingungen für Härtebeiträge werden gelockert. Auf Gesuch hin werden Härtebeiträge an Gemeinden ohne zumutbare Eigenfinanzierungsmöglichkeiten (Eigenkapital, Steuerfuss) gewährt.	Die Gesamtkosten werden auf jährlich CHF 1.5 Mio. bis 2.9 Mio. geschätzt. Dies führt zu einer Belastung aller Gemeinden zwischen CHF 5 und 10 pro Einwohner und Jahr .
Vorschlag der Initianten für einen Gegenvorschlag	Gemeinden mit einer Sozialhilfequote über 150 % des kantonalen Durchschnitts erhalten unabhängig von ihren Eigenfinanzierungsmöglichkeiten einen Härtebeitrag. Der Härtebeitrag entspricht 50 % der durchschnittlichen Kosten über dem kantonalen Durchschnitt.	Die Gesamtkosten werden auf jährlich CHF 3.7 Mio. bis 4.8 Mio. geschätzt. Dies führt zu einer Belastung aller Gemeinden zwischen CHF 13 und 17 pro Einwohner und Jahr .
Vorliegender, zweiter Gegenvorschlag der Finanzkommission	Gemeinden mit einer Sozialhilfequote über 130 % des Durchschnitts erhalten auf dem darüber liegenden Teil Solidaritätsbeiträge. Der Solidaritätsbeitrag wird um 10 % pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau gekürzt. Die bisherigen Härtebeiträge bestehen weiterhin.	Die Gesamtkosten der Solidaritätsbeiträge werden auf jährlich CHF 1.4 Mio. geschätzt, die Härtebeiträge auf den bisherigen Umfang. Dies führt zu einer Belastung aller Gemeinden von maximal CHF 7.50 pro Einwohner und Jahr (CHF 5 für Solidaritätsbeiträge plus höchstens CHF 2.50 für den Härtefonds).

– *Stellungnahmen der KKAF und der Initiativgemeinden zum Gegenvorschlag der Finanzkommission*

Der zweite Gegenvorschlag der Finanzkommission wurde in der KKAF kontrovers diskutiert, so dass keine mehrheitliche Meinung hervorging. Wiederholt wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Gegenvorschlag der Finanzkommission bevorzugt würde, weil er die besonders betroffenen Gemeinden am besten unterstützen würde.

In ihrer Stellungnahme vom 5. Juni 2018 zuhanden der Finanzkommission hielten die Initiativgemeinden fest, nur ein substantieller Beitrag könne sie aus ihrer Not befreien. Die Alimentierung des Härtefonds gemäss zweitem Gegenvorschlag der Finanzkommission sollte sich daher an den bis-

her von den Gemeinden geleisteten Pro-Kopf-Beiträgen ausrichten, da andere Beiträge das Problem kaum lösen würden.

– *Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen*

In § 2 Absatz 1 und im Abschnittstitel 2a werden die Solidaritätsbeiträge erwähnt, die neu mit dem Finanzausgleichsgesetz geregelt werden sollen.

§ 2a kann ersatzlos aufgehoben werden, da einzelne Elemente herausgebrochen werden. Der Ausgleichsfonds wird neu in § 6b Absatz 1 Satz 2 verankert.

§ 7a regelt die Solidaritätsbeiträge im Detail. Einwohnergemeinden mit einer Sozialhilfequote über 130 % des kantonalen Durchschnitts erhalten Solidaritätsbeiträge. Der einzelne Betrag wird um 10 % pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau gekürzt. Dies verhindert, dass steuerkräftige Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag erhalten.

§ 7b legt die Finanzierung der Solidaritätsbeiträge fest. Alle Einwohnergemeinden leisten jährlich einen Beitrag von CHF 5 pro Einwohner.

In § 8 Absatz 1 wird lediglich «Ausgleichsfonds» durch «Härtefonds» ersetzt.

§ 9a definiert den Härtefonds. Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag von höchstens CHF 2.50 pro Einwohner. Wie schon nach geltendem Recht soll der Regierungsrat den genauen Betrag jährlich nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festlegen. Es wäre also auch möglich, den jährlichen Beitrag auf CHF 0 anzusetzen. Zu beachten ist allerdings, dass der Härtefonds immer positiv oder Null sein muss.

§ 22 regelt schliesslich, dass auf den 1. Januar 2019 hin CHF 4 Mio. aus dem Ausgleichsfonds in den Härtefonds übertragen werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes als Gegenvorschlag zur Ausgleichsinitiative zu beschliessen. In Bezug auf die weiteren Ziffern des Landratsbeschlusses verweist sie auf ihren Bericht vom 18. August 2017.

22.08.2018 / cr

Finanzkommission

Roman Klauser

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderte Fassung)
- Finanzausgleichsgesetz (Entwurf der Kommission)
- Übersicht und Synopse

Landratsbeschluss

betreffend Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) wird als rechtsgültig erklärt.
2. Die Initiative wird abgelehnt.
3. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird als Gegenvorschlag zur Initiative beschlossen.
4. Die Initiative unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen, und für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

a^{bis}. **(neu)** die Solidaritätsbeiträge an die Einwohnergemeinden;

§ 2a

Aufgehoben.

§ 6b Abs. 1 (geändert)

¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird einem Fonds («Ausgleichsfonds») entnommen.

Titel nach § 7 (neu)

2a Solidaritätsbeiträge

§ 7a (neu)

Solidaritätsbeiträge

¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialhilfequote mehr als 130% des kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten jährliche Beiträge («Solidaritätsbeiträge»). Deren Summe richtet sich nach § 7b Absatz 2.

² Der einzelne Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130% des kantonalen Durchschnitts und vermindert sich um 10% pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau.

³ Die Sozialhilfequote ist der Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.

§ 7b (neu)**Finanzierung**

¹ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden finanziert.

² Der einzelne Gemeindebeitrag beträgt jährlich CHF 5 pro Einwohner.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus einem Fonds («Härtefonds»), wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

§ 9a (neu)**Härtefonds**

¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag in den Härtefonds.

² Der Beitrag beträgt höchstens CHF 2.50 pro Einwohner. Er wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.

³ Aus dem Härtefonds dürfen nicht mehr Härtebeiträge ausgerichtet werden, als Fondsvermögen vorhanden ist.

§ 22 (neu)**Übertragung Fondsvermögen**

¹ Auf den 1. Januar 2019 hin werden aus dem Ausgleichsfonds CHF 4 Millionen in den Härtefonds übertragen.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

Übersicht und Synopse

Chronologie und Anträge zur Vorlage

1. Die nichtformulierte Gemeinde-Initiative «Ausgleichsinitiative» verlangt eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (*Text siehe unten*).
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat mit Vorlage vom 21.02.2017 Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag. Im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags sieht er vor, die Finanzausgleichsverordnung betreffend Härtebeiträge anzupassen (*Details siehe unten*).
3. Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit ihrem ersten Bericht vom 18.08.2017 Ablehnung der Initiative und Annahme ihres ersten Gegenvorschlags (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, *siehe Synopse*). Im Wesentlichen soll der vom Regierungsrat vorgeschlagene indirekte Gegenvorschlag betreffend Härtebeiträge auf Gesetzesstufe umgesetzt werden.
4. Der Landrat weist die Vorlage am 31.08.2017 zurück an die Finanzkommission mit dem Auftrag, einen neuen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
5. Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit ihrem zweiten Bericht vom 22.08.2018 Ablehnung der Initiative und Annahme ihres zweiten Gegenvorschlags (*siehe Synopse*). Mit einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sollen Solidaritätsbeiträge eingeführt und ein Härtefonds geschaffen werden.

Zu 1: Text der Initiative (nicht formuliert)

Die Initiativgemeinden beantragen dem Landrat, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die nachstehenden Punkte beinhaltet:

- *Die Nettosozialhilfekosten der Einwohnergemeinden im Sinne dieser Initiative sind die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz (vgl. Konto Nrn. 5720 und 5722 der funktionalen Gliederung) abzüglich der geleisteten Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u.a. Rückerstattungen [Konto Nrn. 5720 und 5722] sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe, vgl. §§ 10, 12 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 und § 10 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009 [Konto Nr. 9300.4621]).*
- *70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden in einem Pool zusammengefasst. Dieser Betrag wird auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die übrigen 30 % tragen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und allfälligen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.*
- *Die übrigen kantonalen Zahlungen (insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen) sind von dieser Verteilung nicht betroffen.*
- *Die Gemeinden organisieren die administrative Umsetzung dieser Vorschriften selber. Das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt unterstützen die Gemeinden dabei.*

Zu 2: Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht folgende Änderung der Finanzausgleichsverordnung betreffend Bedingungen für die Vergabe von Härtebeiträgen vor:

- *Bereich Sozialhilfe*
Eigenkapital: Maximal CHF 1'500, Bilanzüberschuss und Neubewertungsreserve pro Einwohner
Steuerfuss von mindestens 65 %
- *Bereich Wasser- und Abwasser*
Eigenkapital: Maximal CHF 200 Bilanzüberschuss pro Einwohner in den Wasser- und Abwasserkassen
Gebührenbelastung gehört zu den 8 höchsten
- *Übrige Bereiche*
Eigenkapital: Maximal CHF 200 Bilanzüberschuss und Neubewertungsreserve pro Einwohner
Steuerfuss von mindestens 67 %.

Synopse Finanzausgleichsgesetz (SGS 185)

Geltendes Recht	<u>Erster</u> Gegenvorschlag Finanzkommission 18.08.2017 [vom Landrat zurückgewiesen]	<u>Zweiter</u> Gegenvorschlag Finanzkommission vom 22.08.2018
---	---	§ 2 Absatz 1 ¹ Dieses Gesetz regelt: a. (neu) die Solidaritätsbeiträge an die Einwohnergemeinden;
§ 2a Ausgleichsfonds ¹ Es besteht ein kantonaler Fonds für Teile des Ressourcenausgleichs, für die Härtebeiträge und für die Übergangsbeiträge (kurz: Ausgleichsfonds). ² Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl in den Ausgleichsfonds. Der Beitrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt. ³ Der Regierungsrat legt den Höchstbetrag des Beitrags in der Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.	---	§ 2a <i>Aufgehoben.</i>
§ 6b Zusatz, Reduktion, Ausgleichsfonds ¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird dem Ausgleichsfonds entnommen.	---	§ 6b Absatz 1 (geändert) ¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17% entsprechen würde. Er wird einem Fonds («Ausgleichsfonds») entnommen.
---	---	Titel nach § 7 (neu) <i>2a Solidaritätsbeiträge</i>
---	---	§ 7a (neu) Solidaritätsbeiträge ¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialhilfequote mehr als 130% des kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten jährliche Beiträge («Solidari-

Geltendes Recht	<u>Erster</u> Gegenvorschlag Finanzkommission 18.08.2017 [vom Landrat zurückgewiesen]	<u>Zweiter</u> Gegenvorschlag Finanzkommission vom 22.08.2018
		tätsbeiträge»). Deren Summe richtet sich nach § 7b Absatz 2. ² Der einzelne Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130% des kantonalen Durchschnitts und vermindert sich um 10% pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau. ³ Die Sozialhilfequote ist der Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.
---	---	§ 7b (neu) Finanzierung ¹ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden finanziert. ² Der einzelne Gemeindebeitrag beträgt jährlich CHF 5 pro Einwohner.
§ 8 Härtebeitrag ¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte. ² Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung sind eine angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten sowie ein gemäss der Gemeindefinanzverordnung geführtes Rechnungswesen.	§ 8 (geändert) ¹ Der Regierungsrat gewährt einer Einwohnergemeinde auf Gesuch hin einen Härtebeitrag aus dem Ausgleichsfonds, wenn diese nur durch eine übermässig hohe Ausschöpfung ihrer Eigenfinanzierung ihre notwendigen Aufgaben erfüllen könnte. ² Er legt in der Verordnung die Kriterien für die Angemessenheit der Ausschöpfung der Eigenfinanzierung für unterschiedliche Aufgabenbereiche fest und sieht dabei tiefere Anforderungen für Härtebeiträge an den Sozialhilfebereich vor.	§ 8 Absatz 1 (geändert) ¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus einem Fonds («Härtefonds»), wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.
---	---	§ 9a (neu) Härtefonds ¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag in den Härtefonds. ² Der Beitrag beträgt höchstens CHF 2.50 pro Einwohner. Er wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Empfeh-

Geltendes Recht	<u>Erster</u> Gegenvorschlag Finanzkommission 18.08.2017 [vom Landrat zurückgewiesen]	<u>Zweiter</u> Gegenvorschlag Finanzkommission vom 22.08.2018
		lungen der Konsultativkommission. ³ Aus dem Härtefonds dürfen nicht mehr Härtebeiträge ausgerichtet werden, als Fondsvermögen vorhanden ist.
---	---	§ 22 (neu) Übertragung Fondsvermögen ¹ Auf den 1. Januar 2019 hin werden aus dem Ausgleichsfonds CHF 4 Millionen in den Härtefonds übertragen.